

Berlin, 2. Januar 2018

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-571
Telefax 030 590099-519
Internet: www.bga.de

Autor:

Michael Alber
Geschäftsführer
Volkswirtschaft und Finanzen
michael.alber@bga.de

STEUERN **23.2017**

- 1 Anregung zur Änderung der GoBD**
- 2 Abgabefrist für Steuererklärungen 2017 und Fristverlängerung**
- 3 Anwendungsschreiben zur Anrufungsauskunft**
- 4 Anpassung des Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 154**
- 5 Änderungen im Umsatzsteuer-Anwendungserlass**
- 6 Warenlieferung in ein inländisches sog. Konsignationslager**
- 7 Umsatzsteuerbefreiung bei der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken mit Einrichtungsgegenständen**
- 8 Steuerliche Gewinnermittlung bei der Anwendung der Regelungen in § 4f und § 5 Abs. 7 EStG**
- 9 E-Bilanz: Übermittlungspflicht in Fällen atypisch stiller Gesellschaften gemäß § 5b EStG**
- 10 Verlustabzugsbeschränkung für Körperschaften nach § 8c KStG**
- 11 Geänderte Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug 2018**
- 12 Sonderausgabenabzug für Sozialversicherungsbeiträge im Ausland tätiger und in Deutschland wohnender Arbeitnehmer**
- 13 Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab Kalenderjahr 2018**
- 14 Steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung**
- 15 Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge**
- 16 Veranstaltungstipps**
 - 16.1 Praxisworkshop zur steuerlichen Behandlung der betrieblichen Altersversorgung
 - 16.2 2. Berliner Umsatzsteuertag

1 Anregung zur Änderung der GoBD

Der BGA hat eine gemeinsame Eingabe der Spitzenverbände der Deutschen Wirtschaft mit Anregungen für Änderungen des BMF-Schreibens zu den

„Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form und zum Datenzugriff (GoBD) vom 14. November 2014 unterstützt. Anlass für die Eingabe vom 7. Dezember 2017 sind Zweifelsfragen, die sich aus der voranschreitenden Digitalisierung und durch Rechtsunsicherheiten ergeben haben. Die Verbände heben darin hervor, dass die komplexen Regelungen dazu führen, dass die Unternehmen auf Grund von Unklarheiten und Unsicherheiten mehr Unterlagen als notwendig aufbewahren, was zu unnötigen Belastungen führt. Sie plädieren vor diesem Hintergrund dafür, die GoBD zu vereinfachen und verständlicher zu machen, um die Rechtsicherheit zu verbessern, Bürokratie abzubauen und die Digitalisierung zu fördern. Verschiedene wichtige Bestimmungen bzw. Unsicherheiten werden wie der Anwendungsbereich der Regelungen zum Scandvorgang, die Anforderungen an das mobile Scannen, die Eingrenzung von GoBD-relevanten Daten, die Abgrenzung von GoBD-relevanten Vor- und Nebensystemen, die Konvertierung und elektronische Aufbewahrung von aufbewahrungspflichtigen Unterlagen, Unveränderbarkeit und Protokollierung von Änderungen, Verfahrensdokumentation und maschinelle Auswertbarkeit werden angesprochen.

Anlage: Eingabe der Spitzenverbände der Deutschen Wirtschaft vom 7. Dezember 2017

2 Abgabefrist für Steuererklärungen 2017 und Fristverlängerung

Zu den Steuererklärungsfristen haben die obersten Finanzbehörden der Länder mit Datum vom 2. Januar 2018 gleich lautende Erlasse herausgegeben. Anlass ist, dass die Paragraphen 109 und 149 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (StModernG) vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) zwar am 1. Januar 2017 in Kraft getreten sind, die neuen Regelungen allerdings erstmals für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2017 beginnen, und Besteuerungszeitpunkte, die nach dem 31. Dezember 2017 liegen (Artikel 97 § 10a Absatz 4 Satz 1 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EGAO) i. d. F. des StModernG) anzuwenden sind. Für Besteuerungszeiträume, die vor dem 1. Januar 2018 beginnen, und Besteuerungszeitpunkte, die vor dem 1. Januar 2018 liegen, sind daher weiterhin §§ 109 und 149 AO in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung anzuwenden.

Für das Kalenderjahr 2017 sind die Erklärungen zur Einkommensteuer, zur Körperschaftsteuer, zur Gewerbesteuer, zur Umsatzsteuer sowie Feststellung nach § 18 des Außensteuergesetzes bis zum 31. Mai 2018 bei den Finanzämtern abzugeben. Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, Fristverlängerungen zu beantragen.

Anlage: Gleich lautende Erlasse vom 2. Januar 2018

3 Anwendungsschreiben zur Anrufungsauskunft

Das BMF hat das steuerliche Anwendungsschreiben zur "Anrufungsauskunft nach § 42e EStG" neu gefasst. Es ersetzt das BMF-Schreiben vom 18. Februar 2011 (BStBl I Seite 213).

Nach § 42e EStG haben Betriebsstättenfinanzämter auf Anfrage von Arbeitgebern (oder anderen berechtigten Personen) darüber Auskunft zu geben, ob und inwieweit im einzelnen Fall die Vorschriften über die Lohnsteuer anzuwenden sind. Das vorliegende BMF-Schreiben erläutert die gesetzliche Rege-

lung u. a. hinsichtlich der berechtigten Personen, der zuständigen Betriebsstättenfinanzämter, der Form sowie der Bindungswirkung und gerichtlichen Überprüfung.

Auch berücksichtigt das BMF-Schreiben neuere BFH-Rechtsprechung:

Ereilt das Betriebsstättenfinanzamt eine Anrufungsauskunft, sind die Finanzbehörden im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens an diese gegenüber allen Beteiligten gebunden (BFH vom 17. Oktober 2013). Das Betriebsstättenfinanzamt kann daher die vom Arbeitgeber aufgrund einer (unrichtigen) Anrufungsauskunft nicht einbehaltene und abgeführte Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nicht nach § 42d Absatz 3 Satz 4 Nummer 1 EStG nachfordern (Rz. 18 des BMF-Schreibens).

Die Bindungswirkung einer Anrufungsauskunft erstreckt sich - unabhängig davon, ob sie dem Arbeitgeber oder dem Arbeitnehmer erteilt wurde - nicht auf das Veranlagungsverfahren. Das Wohnsitzfinanzamt kann daher bei der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers einen anderen Rechtsstandpunkt als das Betriebsstättenfinanzamt einnehmen (BFH vom 17. Oktober 2013, Rz. 20 des BMF-Schreibens). (Quelle: BDA)

Anlage: BMF-Schreiben vom 12. Dezember 2017

4 Anpassung des Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 154

Der Anwendungserlass zur Abgabenordnung vom 31. Januar 2014 (BStBl I S. 290), der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 6. Dezember 2017 (IV C 4 - S 0185/14/10002:0019) geändert wurde, wird betreffend die Regelung zu § 154 AO mit Wirkung ab 1. Januar 2018 neu gefasst. Die Anpassung folgt auf Grund der Rechtsänderungen durch das Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz vom 23. Juni 2017.

Anlage: BMF-Schreiben vom 11. Dezember 2017

5 Änderungen im Umsatzsteuer-Anwendungserlass

Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass wird zur Einarbeitung von Rechtsprechung und redaktionelle Änderungen durch das BMF-Schreiben vom 13. Dezember 2017 zum 31. Dezember 2017 geändert.

Anlage: BMF-Schreiben vom 13. Dezember 2017

6 Warenlieferung in ein inländisches sog. Konsignationslager

Das BMF hat mit Schreiben vom 10. Oktober 2017 auf die Urteile des Bundesfinanzhofes reagiert und eine Vereinfachung zugelassen, die eine Registrierung ausländischer Lieferanten im Inland vermeidet (siehe Rundschreiben 18/2017 vom 26.10.17). Die in der Anwendungsregelung beinhaltete Nichtbeanstandungsregelung, wonach der leistende Unternehmer nach der bisher geltenden Regelung des Umsatzsteueranwendungserlasses verfahren kann, gilt nun bis 1. Januar 2019.

Anlage: BMF-Schreiben vom 14. Dezember 2017

7 Umsatzsteuerbefreiung bei der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken mit Einrichtungsgegenständen

Durch das BMF-Schreiben vom 8. Dezember 2017 wird Abschnitt 4.12.1 des Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) an die BFH-Rechtsprechung vom 11. November 2015 (V R 37/14) angepasst. Danach umfasst die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchstabe a UStG auch die Vermietung möblierter Räume und Gebäude, wenn diese auf Dauer angelegt ist. Die Grundsätze des Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Es gilt jedoch eine Nichtbeanstandungsregelung für vor dem 1. Januar 2018 erbrachte Umsätze.

Anlage: BMF-Schreiben vom 8. Dezember 2017

8 Steuerliche Gewinnermittlung bei der Anwendung der Regelungen in § 4f und § 5 Abs. 7 EStG

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat ein neues Anwendungsschreiben "Steuerliche Gewinnermittlung; Bilanzsteuerrechtliche Berücksichtigung von Verpflichtungsübernahmen, Schuldbeitritten und Erfüllungsübernahmen mit vollständiger oder teilweiser Schuldfreistellung, Anwendung der Regelungen in § 4f und § 5 Abs. 7 EStG" veröffentlicht. Das BMF-Schreiben erläutert die Anwendung der § 4f und § 5 Abs. 7 EStG, die 2013 mit dem "AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz" eingeführt wurden.

- § 4f EStG schreibt vor, dass bei der Übertragung von Verpflichtungen, die beim ursprünglich Verpflichteten Ansatzverboten, -beschränkungen oder Bewertungsvorbehalten unterlagen, der sich aus diesem Vorgang ergebende Aufwand grundsätzlich nicht sofort, sondern über 15 Jahre gleichmäßig verteilt als Betriebsausgabe abziehbar ist. Kleine und mittlere Betriebe (§ 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a bis c EStG) sind von dieser Regelung ausgenommen. Ferner findet die Verteilungsregel keine Anwendung, wenn ein Arbeitnehmer unter Mitnahme seiner erworbenen Pensionsansprüche zu einem neuen Arbeitgeber wechselt.
- § 5 Abs. 7 EStG ordnet an, dass der Übernehmer einer Verpflichtung die Ansatzverbote, -beschränkungen und Bewertungsvorbehalte zu beachten hat, die auch für den ursprünglich Verpflichteten gegolten haben. Sofern sich aus der Anwendung dieser Regelung ein Gewinn ergibt, ist dieser grundsätzlich im Wirtschaftsjahr der Übernahme zu versteuern. Der Übernehmer kann jedoch eine gewinnmindernde Rücklage (in Höhe von vierzehn Fünfzehntel des Gewinns) bilden und in den folgenden 14 Wirtschaftsjahren gewinnerhöhend auflösen.

Ausführungen und erläuternde Beispiele zu Schuldübernahmen, Schuldbeitritten und Erfüllungsübernahmen mit vollständiger oder teilweiser Schuldfreistellung im Zusammenhang mit Pensionsverpflichtungen im Sinne von § 6a EStG werden in den Randziffern 26 bis 33 ausgeführt. (Quelle: BDA)

Anlage: BMF-Schreiben vom 30. November 2017

9 E-Bilanz: Übermittlungspflicht in Fällen atypisch stiller Gesellschaften gemäß § 5b EStG

Mit der Frage, zu welcher Steuererklärung der Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustverrechnung des Betriebs des Inhabers eines Handelsgewerbes in Fällen der atypisch stillen Beteiligung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln ist, nimmt das BMF-Schreiben vom 24. November 2017 Stellung.

Anlage: BMF-Schreiben vom 24. November 2017

10 Verlustabzugsbeschränkung für Körperschaften nach § 8c KStG

Das BMF hat mit Datum vom 28. November 2017 ein neues Anwendungsschreiben zur Verlustabzugsbeschränkung für Körperschaften nach § 8c KStG herausgegeben. Dieses ersetzt das BMF-Schreiben vom 4. Juli 2008. Das neue BMF-Schreiben berücksichtigt die Einführung und Anpassung der Konzernklausel und der Stille-Reserven-Klausel.

Anlage: BMF-Schreiben vom 28. November 2017

11 Geänderte Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug 2018

Vor dem Hintergrund der von der Bundesregierung am 22. November 2017 beschlossenen Absenkung des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung auf 18,6 Prozent durch die Beitragssatzverordnung 2018 werden die geänderten Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug 2018 bekannt gemacht. Die Bekanntmachung vom 10. November 2017 (BStBl I Seite 1466) wird gleichzeitig aufgehoben. Die Programmablaufpläne berücksichtigen die ab 2018 geltenden Anpassungen des Einkommensteuertarifs (einschließlich Anhebung des Grundfreibetrags auf 9.000 Euro), der Zahlenwerte in § 39b Absatz 2 Satz 7 EStG und der Freibeträge für Kinder (Anhebung auf 3.714 Euro bzw. 7.428 Euro).

Anlage: BMF-Schreiben vom 23. November 2017

12 Sonderausgabenabzug für Sozialversicherungsbeiträge im Ausland tätiger und in Deutschland wohnender Arbeitnehmer

Mit BMF-Schreiben vom 11. Dezember 2017 nimmt das BMF zum Sonderausgabenabzug für Sozialversicherungsbeiträge im Ausland tätiger und in Deutschland wohnender Arbeitnehmer Stellung. Anlass hierfür ist die Unionsrechtswidrigkeit des Abzugsverbotes nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG.

Anlage: BMF-Schreiben vom 11. Dezember 2017

13 Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab Kalenderjahr 2018

Mahlzeiten, die unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der Sachbezugsverordnung zu bewerten. Ab dem Kalenderjahr 2018 beträgt der Wert nach dem BMF-Schreiben vom 21. Dezember 2017 für

- ein Mittag- oder Abendessen 3,23 Euro,
- ein Frühstück 1,73 Euro.

Anlage: BMF-Schreiben vom 21. Dezember 2017

14 Steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung

Das BMF hat das überarbeitete steuerliche Anwendungsschreiben zur "Steuerlichen Förderung der betrieblichen Altersversorgung" am 6. Dezember 2017 veröffentlicht. Gegenüber dem Entwurf sind v. a. folgende Änderungen hervorzuheben:

- Im Abschnitt "BAV-Förderbetrag" (§ 100 EStG, ab Seite 32 der Anlage) wurden Klarstellungen (u. a. zur Anwendbarkeit bei Auszubildenden, Rz. 106) und zusätzliche erläuternde Beispiele aufgenommen. Erfreulich ist, dass das BMF eine Anregung der Spitzenverbände für die Fälle der Einmalkapitalauszahlung aufgegriffen hat (analog zur Anwendung von § 3 Nr. 63 EStG): Entscheidet sich ein Arbeitnehmer für eine Einmalkapitalauszahlung, so sind von diesem Zeitpunkt an die Voraussetzungen des § 100 EStG nicht mehr erfüllt, d. h. die Förderung entfällt und die Beitragsleistungen sind zu besteuern. Erfolgt die Ausübung des Wahlrechts innerhalb des letzten Jahres vor dem altersbedingten Ausscheiden aus dem Erwerbsleben, so ist es aus Vereinfachungsgründen nicht zu beanstanden, wenn die Beitragsleistungen weiterhin nach § 100 EStG gefördert werden (Rz. 136).
- Reine Beitragszusage: Im BMF-Schreiben wird klargestellt, dass die Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG, die Riester-Förderung und die Förderung mittels BAV-Förderbetrag bei der betrieblichen Altersvorsorge auch im Rahmen der reinen Beitragszusage genutzt werden können (Rz. 34, 68, 136). Die Spitzenverbände hatten sich für diese Präzisierungen eingesetzt.
- Weiterhin wurde im Abschnitt "Förderung durch Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG und Zulage nach Abschnitt XI EStG" die von den Spitzenverbänden mit Blick auf die Abschaffung der "Doppelverbeitragung" kritisierte Ergänzung in Rz. 75 zumindest dahingehend modifiziert, dass kein Zulaganantrag gestellt werden muss.

Die Inhalte des bisherigen BMF-Schreibens "Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung" werden nunmehr in zwei getrennten Schreiben behandelt. Das vorliegende BMF-Schreiben zur betrieblichen Altersversorgung ist mit Wirkung ab 1. Januar 2018 anzuwenden und ersetzt Teil B des bisherigen BMF-Schreibens "Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung" vom 24. Juli 2013. Dessen Regelungen sind weiter zu beachten, wenn sie auch für Zeiträume ab dem 1. Januar 2018 Bedeutung haben. (Quelle: BDA)

Anlage: BMF-Schreiben vom 6. Dezember 2017

15 Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge

Das BMF hat am 21. Dezember 2017 ein umfangreiches Anwendungsschreiben zur steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge herausgegeben. Es nimmt Stellung zur Förderung durch Zulage und Sonderausgabenabzug, zur nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Nr. 5 EStG zur schädlichen Verwendung von Altersvorsorgevermögen. Weiterhin wird auf Besonderheiten beim Versorgungsausgleich eingegangen.

Anlage: BMF-Schreiben vom 21. Dezember 2017

16 Veranstaltungstipps

16.1 Praxisworkshop zur steuerlichen Behandlung der betrieblichen Altersversorgung

Zu einem Praxisworkshop zur steuerlichen Behandlung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentenstärkungsgesetz zum 1. Januar 2018) laden BDA, BDI und DIHK ein am

**Mittwoch, 21. Februar 2018, von 10.30 Uhr bis 15.00 Uhr,
Haus der Deutschen Wirtschaft, Breite Straße 29,
10178 Berlin, Raum 1.002/1.006**

Anlass ist das Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung vom 17. August 2017, das zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist. Das BMF-Schreiben zur steuerlichen Förderung der betrieblichen Altersversorgung vom 6. Dezember 2017 nimmt hierzu Stellung (siehe TOP 7). Eine Reihe von Änderungen und Neuerungen durch dieses Gesetz werfen verschiedene Anwendungsfragen für die Unternehmenspraxis auf.

Programm

- 10:30 Uhr: Begrüßung
- 10:35 Uhr: Impulsvortrag zum Betriebsrentenstärkungsgesetz, RDin Christine **Harder-Buschner**, Bundesministerium der Finanzen
- 12:00 Uhr: Mittagessen
- 13:00 Uhr: Praxisfragen zum Betriebsrentenstärkungsgesetz, RDin Christine **Harder-Buschner**, Bundesministerium der Finanzen
- Neuerung der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG
 - Verhältnis § 3 Nr. 63 EStG zu § 40b EStG a. F.
 - Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung, §100 EStG
 - Fünftelregelung in der Altersversorgung, § 34 EStG
 - Verschiedenes
- 15:00 Uhr: Schlusswort

Anmeldungen können über den BDI unter folgendem Link vorgenommen werden:

<https://anmeldung.bdi-events.eu/event.php?vnr=1e8-10c>

Es werden keine Teilnahmegebühren erhoben. Anwendungsfragen, die speziell im Zusammenhang mit der Unternehmenspraxis stehen, können gerne

vorab per E-Mail bis zum 24. Januar 2018 an folgende email volkswirtschaft@arbeitgeber.de übermittelt werden.

16.2 2. Berliner Umsatzsteuertag

Im Jubiläumsjahr "100 Jahre Umsatzsteuer" wird sich der 2. Berliner Umsatzsteuertag mit der Zukunft der Umsatzsteuer beschäftigen. Er wird stattfinden am

**Donnerstag, 15. März 2018, ab 18:00 Uhr
und Freitag, 16. März 2018, 9:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Haus der Deutschen Wirtschaft, Franz-von-Mendelssohn-Saal,
Breite Straße 29, 10178 Berlin.**

Neben der Erörterung der Vorschläge für ein endgültiges europäisches Mehrwertsteuersystem werden aktuelle Themen der Digitalisierung und zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten durch Künstliche Intelligenz diskutiert werden. Der 2. Berliner Umsatzsteuertag setzt damit den Austausch und den Diskurs zu aktuellen Entwicklungen im Umsatzsteuerrecht fort. Experten aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Beratung, Rechtsprechung und Wissenschaft werden sich daran beteiligen.

Der Vorabend wird sich mit den steuerpolitischen Herausforderungen in der Umsatzsteuer durch die Entwicklungen der Digitalisierung auseinandersetzen.

An einer Teilnahme Interessierte können sich den Termin vormerken. Bei Fragen steht als Ansprechpartnerin Frau Annette Selter beim Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. unter Tel.: +49 (0)30 2028-1430 oder E-Mail: a.selter@bdi.eu zur Verfügung.